

Beschluss der 23. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Warnemünde

Anpassung bundesgesetzlicher Rechtsnormen an die Bedingungen des Prostitutionsgewerbes

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, alle im Hinblick auf die gewerbliche Prostitution relevanten Rechtsnormen dahin gehend zu überprüfen, ob gleichstellungs- bzw. frauenspezifische Einzelfragen aktualisiert und neu geregelt werden müssen. Bei dieser Prüfung ist ebenfalls auf die Würdigung und ggfs. Anpassung bestimmter jugendhilferechtlicher Aspekte zu achten. Frauen und Mädchen benachteiligende Bestimmungen bzw. das tatsächliche Fehlen entsprechender Regelungen erschweren die Durchsetzung einer „tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann“.

Begründung:

Nach einer langen und teilweise normativ geführten politischen und gesellschaftlichen Diskussion liegt der Referentenentwurf des sogenannten „Prostitutionsschutzgesetzes“ vor. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben diesen Prozess mit großem Interesse verfolgt und sich in Teilaspekten an der Sachdiskussion beteiligt.

Ob und wie das neue Gesetz den ursprünglichen Zielen einer Statusverbesserung der in der Prostitution tätigen Frauen gerecht werden kann, bleibt abzuwarten.

Die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sehen allerdings über den jetzt gefundenen Regelungskonsens hinaus offene Fragen in angrenzenden Rechtsgebieten, die aus frauenpolitischer Sicht dringend beantwortet werden müssen:

Frauen in der Prostitution arbeiten ganz überwiegend „freiberuflich“ und sind daher von den gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzes ausgeschlossen („Übereinkommen über den Mutterschutz von 1952“ der Internationalen Arbeitsorganisation).

Die Grundlage dieser Schutzvorschriften in der BRD wurde seinerzeit vor allem vor dem Hintergrund medizinisch/hygienischer Erfordernisse geschaffen. Es ist evident, dass hier zwei kaum vereinbare Rechtsfiguren zuungunsten der Frauen bestehen: indem die schwangere Prostituierte (wie alle anderen Freiberuflerinnen) bis zur Geburt ihre Tätigkeit ausüben kann, ist sie Dienstleisterin wie jede andere.

Weil sie jedoch nach der Entbindung keine Ansprüche auf die gesetzliche Schutzfrist hat, kann sie gezwungen sein, ihre Arbeit unverzüglich - und damit prinzipiell rechtswidrig - wieder aufzunehmen.

Die besondere und im Wortsinne „körpernahe“ Dienstleistung einer Prostituierten widerspricht einer entsprechende Schonfrist und auch dem beabsichtigten Infektionsschutz.

Die kommunalen Frauenbeauftragten erkennen hier eine frauenspezifische Problemlage, die eine bestimmte Gruppe von Frauen von erreichten sozialen Standards ausgrenzt und benachteiligt. Diese Problemlage verweigert sich einer Lösung vor Ort.

Ein weiteres Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der Frage, wie Kommunen und die dort für Geschlechterfragen zuständigen Gleichstellungsbeauftragten mit dem Phänomen offensiver Kundenwerbung für Bordellbetriebe umgehen können.

Weil die Frage der „Sittenwidrigkeit“ bzw. der damit verknüpften „Jugendgefährdung“ unter dem veränderten Blickwinkel des „Prostitutionsgesetzes“ so nicht mehr zu stellen ist, sind die Regelungsmöglichkeiten in den Kommunen stark reduziert, beispielsweise im Hinblick auf Plakatwerbemaßnahmen im Umfeld von Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen.

Die aktuelle Situation erzeugt Verunsicherung sowohl bei Verwaltungsdienststellen als auch bei Bürgerinnen und Bürgern, die den pädagogischen Jugendschutz und die errungenen gleichstellungspolitischen Standards durch aggressive und in manchen Regionen stadtbildprägende Marketingkampagnen unterlaufen sehen.

Mit der teils wuchtigen Werbung im öffentlichen Raum sehen die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten viele der mühsam bekämpften Geschlechterstereotype wieder auf dem Vormarsch. Die Beobachtung, dass gewerbliche Anbieter sexueller Dienstleistungen zum „Taschengeld-Tarif“ einladen und der Umstand, dass junge Männer zunehmend auch vor Erreichen der Volljährigkeit allein oder im Verein der sozial anerkannten Freizeitbeschäftigung „Puffbesuch“ nachgehen, spricht für sich.

Die entsprechenden Recherchen ergaben keine eindeutigen Befunde, wo die Altersgrenze für Freier aktuell liegt und wie hier der Jugendschutz angewendet wird.

Wir fordern die Bundesregierung auf, die oben beschriebenen rechtlichen Vorgaben so anzupassen, dass die berührten Bereiche der Ordnungs-, Sozial- und Jugendhilfegesetze Geltung behalten und die bis heute erreichten Gleichstellungsstandards und gleichstellungspolitischen Querschnittsziele vor Ort und insgesamt nicht beschädigt werden.